

- bb) Beurteilung des Zulassenden durch das beantragende Entwurfsbüro oder den Baubetrieb, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung gegenzuzeichnen ist.
- c) Die Zulassung erfolgt nach einer Prüfung durch die Zulassungskommission für Güteingenieure beim Ministerium für Aufbau, die den eindeutigen Beweis der fachlichen und gesellschaftlichen Eignung des Prüflings als Güteingenieur (Entwurf, Statik oder Bauausführung) erbracht hat.
3. Der Zulassungskommission für Güteingenieure beim Ministerium für Aufbau gehören an:
- a) der Leiter der Abteilung Baurecht und Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau als Vorsitzender,
 - b) je ein Vertreter der Hauptverwaltungen Entwurf und Bauindustrie des Ministeriums für Aufbau,
 - c) Spezialisten, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.
- Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen. Den Zugelassenen ist über den beantragenden Betrieb eine Zulassungsurkunde zuzustellen.
- Bei Ablehnung des Zulassungsantrages sind die Gründe mitzuteilen. Die Zulassung kann an bestimmte Auflagen gebunden werden.
4. Zugelassene Güteingenieure sind gemäß § 1 der Verordnung Organe der Staatlichen Bauaufsicht, sie werden durch das Ministerium für Aufbau bzw. die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke angeleitet und kontrolliert.
5. Für die Güteingenieure der im § 3 der Verordnung genannten Dienststellen liegt die Anleitung und Kontrolle bei den genannten Dienststellen.
6. Bei der Abteilung Baurecht und Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau ist ein Register der Güteingenieure zu führen. Volkseigene Entwurfsbüros oder Baubetriebe können Auszüge aus diesem Register anfordern.
7. Die Tätigkeit als Güteingenieur darf nur ausgeübt werden, wenn sich der Güteingenieur in einem Angestelltenverhältnis zu einem volkseigenen Entwurfsbüro oder Baubetrieb befindet.
8. Güteingenieure, die bei ihrer Tätigkeit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Regeln der Baukunst verstoßen, oder bei denen die Gewähr für eine objektive Prüfung nicht mehr besteht, können auf Beschluß der Zulassungskommission aus dem Register gestrichen werden. Durch diese Streichung gilt die Zulassung als erloschen.
- Organe der Staatlichen Bauaufsicht, die Verstöße von Güteingenieuren gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Regeln der Baukunst feststellen, sind verpflichtet, der Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau hiervon Mitteilung zu machen.
9. Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht, und zwar die Bauaufsichtsstellen der Räte der Bezirke und Kreise und die Güteingenieure (Entwurf, Statik) bestätigen die von ihnen durchgeführte Prüfung der Bauunterlagen durch einen Stempel in grüner Farbe. Dem Stempelabdruck ist Namenszug und Datum in grüner Tintenschrift beizufügen.
10. Die bauaufsichtliche Abnahme wird durch die Bauaufsichtsstellen der Bezirke und Kreise und die Güteingenieure (Bauausführung) durch einen grünen Stempel auf dem Abnahmeprotokoll bescheinigt. Dem Stempelabdruck ist Namenszug und Datum in grüner Tintenschrift beizufügen.

11. Erlischt die Zulassung eines Güteingenieurs, so ist die Zulassungsurkunde der Abteilung Baurecht und Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau zurückzugeben.

12. Die Zulassung von Güteingenieuren erfolgt gebührenfrei.

B. Die Registrierung von Bauunterlagen

1. Zur Erleichterung der bauaufsichtlichen Überwachung der Bauwerke und zur Einsparung von Projektierungskosten bei späteren Erweiterungs- oder Umbauten ist von den staatlichen oder volkseigenen Entwurfsbüros oder, sofern sich dort keine Unterlagen mehr befinden, von den Plan- und Investitionsträgern ein Satz Zeichnungen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) nebst statischen Berechnungen und Baubeschreibung von sämtlichen ausgeführten Bauwerken an die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise zu übergeben. Aus den zeichnerischen Unterlagen muß auch die Lage der Versorgungs- und Abwasserleitungen erkennbar sein.

2. Die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Bauunterlagen zu registrieren und zu sammeln. Die Aufbewahrung hat in einbruchssicheren und feuerhemmend ausgekleideten Räumen zu erfolgen.

3. Ist aus besonderen Gründen die Überführung von Bauunterlagen bestimmter Bauwerke in die Obhut der Abteilungen Aufbau nicht angängig, so verbleiben die Unterlagen beim Planträger. Die Entscheidung hierüber hat der Leiter des Entwurfsbüros beim Planträger einzuholen. Durch die Abteilungen Aufbau ist dann der Vermerk „Bauunterlagen beim Planträger“ im Register einzutragen.

4. Eine Herausgabe von Bauunterlagen aus den Archiven der Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise erfolgt nur zum Zwecke einer vorübergehenden Einsichtnahme

a) an übergeordnete Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf schriftliche Anweisung,

b) an volkseigene Entwurfsbüros gegen eine mit der Unterschrift des Leiters und dem Dienstsigel des Entwurfsbüros versehene Quittung, wenn sie den Nachweis führen, daß sie die Bauunterlagen als Arbeitsunterlage benötigen.

Die Rückgabe der ausgeliehenen Unterlagen hat so bald als möglich zu erfolgen.

Anderen Dienststellen und Personen, die den Beweis der Notwendigkeit, Einblick in die Unterlagen nehmen zu müssen, erbracht haben, kann durch den Dienststellenleiter Einblick in die Planunterlagen an Ort und Stelle gegeben werden.

C. Allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen

(vgl. § 2 Abs. 7 der Verordnung)

I. Zulassungspflicht

1. Zulassungspflichtig sind neue Baustoffe und Bauweisen, wenn sie allgemein angewendet werden sollen und an sie bauaufsichtliche Forderungen zu stellen sind. Ferner besteht die Zulassungspflicht in den Fällen, für die es durch die geltenden technischen Baubestimmungen vorgeschrieben ist.

2. Baustoffe und Bauweisen sind neu, wenn sie bisher noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind bzw. von den geltenden technischen Baubestimmungen abweichen oder sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.